

die Aufsicht über die untern Gerichte, die Landschreiber, die Rechtstriebbeamten, die Rechtsanwälte und Geschäftsagenten im Bezirke.

Art. 77. In jedem Bezirke werden untere Gerichte aufgestellt, deren Mitglieder von den stimmberechtigten Einwohnern des Gerichtskreises auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Zahl, Einrichtung und Befugnisse dieser Gerichte wird das Gesetz bestimmen; dasselbe kann auch für geringfügige Fälle den regelmäßigen Instanzenzug ausschließen.

§ 3. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung der Art. 93 und 94 der Verfassung, enthaltend die Bestimmungen über Revision derselben.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. An die Stelle der Art. 93 und 94 der Staatsverfassung treten folgende zwei Artikel:

Art. 93. Die Vornahme der Revision der Verfassung kann beschlossen werden:

- a) durch die stimmberechtigten Einwohner des Kantons,
- b) durch den Großen Rath.

Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

Wenn zehntausend Stimmberechtigte mittelst Eingabe an den Großen Rath durch eigenhändige Unterschrift eine Revision der Verfassung verlangen, so muß die Frage, ob die Revision vorgenommen werden soll, den Stimmberechtigten in den politischen Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Vornahme der Revision ist beschlossen, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden sich dafür ausspricht.

Mit dieser Abstimmung ist auch diejenige zu verbinden, ob die Revision vom Großen Rathe oder von einem Verfassungsrath an die Hand zu nehmen sei. Entschieden die Mehrheit der an der Abstimmung Theilnehmenden für einen Verfassungsrath, so erfolgt dessen Wahl nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie diejenige des Großen Rathes.

Art. 94. Jede Verfassungsänderung, sei sie vom Großen Rathe oder von einem Verfassungsrathe vorgeschlagen, unterliegt einer doppelten Berathung und es soll die zweite Berathung nicht früher als drei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden.

Ein aus dieser doppelten Berathung hervorgegangener Vorschlag wird sodann den Stimmberechtigten der politischen Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Die Verfassungsänderung ist als angenommen zu

betrachten, wenn sich die absolute Mehrheit der in den Versammlungen Anwesenden für die Annahme erklärt hat.

§ 2. Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kantons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung der Art. 72 und 73 der Verfassung, enthaltend Bestimmungen über die Bezirksversammlungen und die Wahl der Statthalter und Bezirksräthe.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Art. 72 der Verfassung fällt weg.

§ 2. An die Stelle des Art. 73 tritt folgender Artikel:

Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, bestehend aus dem Statthalter als Präsidenten und zwei Bezirksräthen, denen zwei Ersatzmänner beigegeben sind. Dem Gesetze ist vorbehalten, die Zahl der Bezirksräthe, wo es das Bedürfnis erfordert, zu vermehren.

Diese Beamten werden in den Gemeinden von den stimmberechtigten Einwohnern des Bezirkes auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Nach Verfluß ihrer Amtsdauer sind dieselben wieder wählbar.